

## Übernahmerechtliche Angaben

### Bericht zu den Angaben gemäß § 289a Abs. 1 und § 315a Abs. 1 HGB

Der Vorstand der Delticom AG berichtet nachfolgend zu den Angaben im Lagebericht für die Delticom AG und im Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2019 unter Berücksichtigung der Erkenntnisse und Ereignisse bis zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts gemäß § 289a Abs. 1 HGB und § 315a Abs. 1 HGB wie folgt:

Nr. 1:  
Zusammensetzung  
des gezeichneten  
Kapitals

Das gezeichnete Kapital setzte sich nach dem Börsengang am 26.10.2006 aus 3.946.480 auf den Namen lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem rechnerischen anteiligen Betrag am Grundkapital von 1,00 € je Aktie zusammen. Durch die von der Hauptversammlung am 19.05.2009 beschlossene Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und die damit verbundene Ausgabe neuer Aktien verdreifachte sich das gezeichnete Kapital auf 11.839.440. Am 06.05.2011 erhöhte sich das gezeichnete Kapital durch Ausübung von 8.000 Optionsrechten, die zum Bezug von 8.000 neuen, nennbetragslosen, auf den Namen lautenden Stückaktien an der Gesellschaft berechtigten, auf EUR 11.847.440, am 02.05.2013 durch Ausübung weiterer 12.000 Optionsrechte, die zum Bezug von 12.000 neuen, nennbetragslosen, auf den Namen lautenden Stückaktien an der Gesellschaft berechtigten, auf EUR 11.859.440, und am 30.04.2014 durch Ausübung weiterer 85.810 Optionsrechte, die zum Bezug von 85.810 neuen, nennbetragslosen, auf den Namen lautenden Stückaktien an der Gesellschaft berechtigten, auf EUR 11.945.250. Die vorgenannten Ausübungen von Optionsrechten erfolgten durch das ehemalige Mitglied des Vorstands Frank Schuhardt. Am 01.03.2016 erhöhte sich das gezeichnete Kapital aufgrund Eintragung der Durchführung einer Erhöhung des Grundkapitals durch teilweise Ausnutzung des genehmigten Kapitals I/2011 um EUR 518.081 auf EUR 12.463.331.

Nr. 2:  
Beschränkungen, die  
Stimmrechte oder  
die Übertragung von  
Aktien betreffen

Die Aktionäre der Delticom AG sind in ihrer Entscheidung, Aktien zu erwerben oder zu veräußern, weder durch deutsche Gesetze noch durch die Satzung der Gesellschaft beschränkt. Es gelten ausschließlich die gesetzlichen Stimmrechtsverbote.

Im Hinblick auf Vereinbarungen zwischen Aktionären über Beschränkungen betreffend die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien gilt folgendes:

Die Aktionäre Prüfer GmbH und Binder GmbH sind als Parteien einer Pool-Vereinbarung der-gestalt in der Ausübung ihrer Stimmrechte beschränkt, dass sie ihr Stimmverhalten im Hinblick auf eine einheitliche Stimmabgabe in der Hauptversammlung abzustimmen haben. Der Aktionär Binder GmbH hat sich zudem gegenüber dem Aktionär Prüfer GmbH verpflichtet, in Hauptversammlungen der

Gesellschaft für alle Maßnahmen zu stimmen, die Bestandteil des Einstiegs eines Investors auf Ebene der Delticom AG mit dem Ziel der Stärkung der Kapitalbasis der Delticom AG sind. Die Binder GmbH hat sich ferner gegenüber der Prüfer GmbH verpflichtet, im Fall des Verkaufs und der Übertragung der von der Prüfer GmbH und der Seguti GmbH an der Delticom AG gehaltenen Aktien an einen Investor auf Verlangen der Prüfer GmbH ihre Aktien ebenfalls zu denselben wirtschaftlichen Bedingungen an den Investor zu verkaufen und zu übertragen, sofern der Investor nicht mit der Prüfer GmbH oder der Seguti GmbH verbunden ist oder diesen sonst nahesteht, der Investor alle Aktien der Binder GmbH zu denselben Bedingungen zu erwerben bereit ist, die Garantien und Gewährleistungen im Rahmen der Transaktion üblich sind und keine gesamtschuldnerische Haftung der Binder GmbH mit anderen Veräußerern besteht.

Die vorstehenden Verpflichtungen der Binder GmbH stehen im Zusammenhang mit ähnlichen Verpflichtungen, welche die Prüfer GmbH und die Seguti GmbH gegenüber einem Aktientreuhänder, welcher die Sicherungsinteressen bestimmter Kreditinstitute als Finanzierer der Delticom AG wahrnimmt, übernommen haben.

Nr. 3: 10-% der  
Stimmrechte  
überschreitende  
Kapitalbeteiligungen

Direkte, 10 % der Stimmrechte der Delticom AG überschreitende Kapitalbeteiligungen bestehen ausschließlich seitens der Aktionäre Binder GmbH und Prüfer GmbH, jeweils mit Sitz in Hannover. Indirekte, 10 % der Stimmrechte der Delticom AG überschreitende Kapitalbeteiligungen bestehen seitens Herrn Rainer Binder, Hannover, dem die direkte Beteiligung der Binder GmbH gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG zugerechnet wird, und seitens Herrn Dr. Andreas Prüfer, Hannover, dem die direkte und indirekte Beteiligung der Prüfer GmbH gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG zugerechnet wird. Die Pool-Vereinbarung, deren Parteien die Prüfer GmbH, die Binder GmbH, Herr Rainer Binder und Herr Dr. Andreas Prüfer sind, führt daneben auch zu einer gegenseitigen Zurechnung von Stimmrechten im Sinne des § 34 Abs. 2 Satz 1 WpHG.

Nr. 4

Inhaber von Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen: Aktien mit Sonderrechten, die Inhabern Kontrollbefugnisse verleihen, gibt es nicht.

Nr. 5

Stimmrechtskontrolle bei Arbeitnehmerbeteiligung: Es besteht keine Beteiligung von Arbeitnehmern am Kapital, aus der die Arbeitnehmer ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben könnten.

Nr. 6: Ernennung  
und Abberufung der  
Vorstandsmitglieder,  
Satzungsänderungen

Die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands bestimmen sich grundsätzlich nach den §§ 84 ff. AktG § 6 Abs.1 Satz 3 der Satzung der Delticom AG regelt zudem, dass Vorstandsmitglieder bei Beendigung der Amtszeit, für die sie bestellt werden, das 65. Lebensjahr noch nicht überschritten haben sollen. Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 der Satzung wird die Zahl der Mitglieder des Vorstands durch den Aufsichtsrat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen festgelegt. Änderungen der Satzung bedürfen gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 der Satzung

der Delticom AG der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, abweichend von § 179 Abs. 2 Satz 1 AktG, nur der einfachen Mehrheit des vertretenen Grundkapitals, soweit das Gesetz nicht zwingend eine größere Kapitalmehrheit fordert.

Nr. 7: Befugnisse  
des Vorstands,  
insbesondere zur  
Aktienausgabe und  
zum Aktienrückkauf  
a) Genehmigtes  
Kapital

Die Befugnisse des Vorstands hinsichtlich der Ausgabe von Aktien sind in § 5 "Höhe und Einteilung des Grundkapitals" der Satzung der Delticom AG und hinsichtlich des Rückkaufs von Aktien in den §§ 71 ff. AktG und entsprechenden Ermächtigungsbeschlüssen der Hauptversammlung geregelt.

Die Hauptversammlung vom 02.05.2017 hat den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 01.05.2022 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von insgesamt bis zu 6.231.665 neuen nennbetragslosen, auf den Namen lautenden Stückaktien der Gesellschaft gegen Bar- oder Sacheinlagen um insgesamt bis zu EUR 6.231.665 zu erhöhen (genehmigtes Kapital I/2017).

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen, soweit die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Bar oder Sacheinlagen ausgegebenen Aktien insgesamt 20 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung.

Bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die neuen Aktien einzuräumen. Die neuen Aktien sollen dann von mindestens einem Kreditinstitut oder mindestens einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen auszuschließen, soweit die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Bar oder Sacheinlagen ausgegebenen Aktien insgesamt 20% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung,

aa) um etwaige Spitzen zu verwerten,

bb) soweit es zum Verwässerungsschutz erforderlich ist, um Inhabern von Wandlungs oder Optionsrechten, die von der Delticom AG oder von Gesellschaften, an denen die Delticom AG unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien

in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs oder Optionsrechte oder nach Erfüllung von Wandlungspflichten zustünde,

cc) wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die gemäß oder in sinngemäßer Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gegen Bareinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals sind (1) diejenigen Aktien anzurechnen, welche zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs oder Optionsrechten ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern und soweit die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung in sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden und (2) eigene Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre veräußert werden.

Das genehmigte Kapital I/2017 wurde am 17.05.2017 in das Handelsregister eingetragen.

Es besteht sonst kein genehmigtes Kapital.

#### b) bedingte Kapitalia

Die Hauptversammlung vom 29.04.2014 hatte den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats (beziehungsweise den Aufsichtsrat an Stelle des Vorstands soweit Optionsrechte an Vorstandsmitglieder gewährt werden) ermächtigt, bis zum 28.04.2019 einmalig oder mehrmalig Optionsrechte zum Bezug von insgesamt bis zu 540.000 neuen nennbetragslosen, auf den Namen lautenden Stückaktien der Gesellschaft an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, an Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Arbeitnehmer und Mitglieder der Geschäftsführung von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen zu gewähren (Aktienoptionsprogramm 2014). Zur Gewährung neuer Aktien an die Inhaber von Optionsrechten, die gemäß dem vorstehend beschriebenen Ermächtigungsbeschluss durch die Gesellschaft ausgegeben werden, wurde das Grundkapital um bis zu EUR 540.000 durch Ausgabe von bis zu 540.000 neuen, nennbetragslosen, auf den Namen lautenden Stammaktien (Stückaktien) bedingt erhöht (bedingtes Kapital I/2014). Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 12. August 2019 wurde das bedingte Kapital I/2014 reduziert, so dass das Grundkapital um insgesamt bis zu EUR 142.332 durch Ausgabe von insgesamt bis zu 142.332 neuen nennbetragslosen auf den Namen lautenden Stammaktien (Stückaktien) bedingt erhöht ist. Dies entspricht dem maximal erforderlichen Umfang zur Bedienung der auf Basis vorgenannter Ermächtigung ausgegebenen Optionsrechte. Da die Ermächtigung ausgelaufen ist, können auf dieser Basis keine weiteren Optionsrechte ausgegeben werden. Das bedingte Kapital I/2014 wurde

ursprünglich am 11.06.2014 im Handelsregister eingetragen, die Reduzierung durch Beschluss der Hauptversammlung vom 12.08.2019 am 23.09.2019.

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 12.08.2019 wurde zudem die durch Beschluss der Hauptversammlung vom 29.04.2014 erteilte Ermächtigung zur Gewährung von Aktienoptionsrechten (Aktienoptionsprogramm 2014), soweit die Ermächtigung noch nicht ausgenutzt wurde, aufgehoben.

Auf Basis dieser Ermächtigung wurde durch Beschlüsse des Vorstands der Gesellschaft vom 25.12.2016 und des Aufsichtsrats der Gesellschaft vom 27.12.2016 ein Aktienoptionsplan für Arbeitnehmer der Gesellschaft und durch Beschluss des Aufsichtsrats der Gesellschaft vom 28.12.2016 wurde ein Aktienoptionsplan für Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft eingeführt. Auf Basis dieser Pläne wurden am 10.01.2017 insgesamt 16.003 Aktienoptionen an Arbeitnehmer der Gesellschaft und am 05.01.2017 insgesamt 32.000 Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft ausgegeben. Am 05.01.2018 wurden insgesamt 18.337 Aktienoptionen an Arbeitnehmer der Gesellschaft und insgesamt 32.000 Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft ausgegeben. Ferner wurden am 17.12.2018 insgesamt 16.660 Aktienoptionen an Arbeitnehmer der Gesellschaft und am 28.12.2018 insgesamt 24.000 Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft ausgegeben. Am 17.04.2019 erfolgte darüber hinaus eine Ausgabe von 3.332 Aktienoptionen an Arbeitnehmer der Gesellschaft. Die Wartezeit beträgt bei allen Aktienoptionen vier Jahre beginnend am jeweiligen Ausgabebetrag. Die Aktienoptionen sind daher derzeit noch nicht ausübbar.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat werden über die gewährten Optionsrechte und die Ausübung von Optionsrechten für jedes Geschäftsjahr nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften im Anhang zum Jahresabschluss, im Konzernanhang oder im Geschäftsbericht im Detail berichten. Die Ausgabe von Aktienoptionen aus dem vorgenannten Aktienoptionsprogramm ist aufgrund Zeitablaufs seit 29.04.2019 nicht mehr möglich.

Die Hauptversammlung vom 12.08.2019 hat den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats (beziehungsweise den Aufsichtsrat an Stelle des Vorstands soweit Optionsrechte an Vorstandsmitglieder gewährt werden) ermächtigt, bis zum 11.08.2024 einmalig, mehrmalig oder – soweit ausgegebene Optionsrechte verfallen oder sonst erlöschen – wiederholt Optionsrechte zum Bezug von insgesamt bis zu 540.000 neuen nennbetragslosen, auf den Namen lautenden Stückaktien der Gesellschaft an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, an Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Arbeitnehmer und Mitglieder der Geschäftsführung von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen zu gewähren (Aktienoptionsprogramm 2019).

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 540.000 (in Worten: Euro fünfhundertvierzigtausend) durch Ausgabe von bis zu 540.000 (in Worten: fünfhundertvierzigtausend) neuen nennbetragslosen auf den Namen lautenden Stammaktien (Stückaktien) bedingt erhöht (bedingtes Kapital I/2019). Das bedingte Kapital I/2019 dient ausschließlich der Gewährung neuer Aktien an die Inhaber von Optionsrechten, die gemäß dem Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung vom 12. August 2019 (Tagesordnungspunkt 6 lit. b)) durch die Gesellschaft ausgegeben werden. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Beschlusses jeweils festzulegenden Ausübungspreises. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur durchgeführt, soweit die Inhaber der Optionsrechte von diesem Gebrauch machen. Die Aktien nehmen - sofern sie bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft entstehen - vom Beginn des vorhergehenden Geschäftsjahrs, ansonsten vom Beginn des Geschäftsjahrs an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil.

Das bedingte Kapital I/2019 wurde am 23.09.2019 im Handelsregister eingetragen. Auf Basis des Aktienoptionsprogramms 2019 wurden noch keine Optionsrechte ausgegeben.

c) Befugnisse des  
Vorstands zum  
Aktienrückkauf und zur  
Verwendung eigener  
Aktien

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 05.05.2015 wurde die Gesellschaft ermächtigt, eigene Aktien im Volumen von bis zu 10% ihres zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung gilt bis zum 04.05.2020. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, zu einem oder zu mehreren Zwecken durch die Gesellschaft, durch ihre Konzernunternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte ausgeübt werden. Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufgebots.

Der für den Erwerb der Aktien über die Börse gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) darf den Durchschnitt der Schlusspreise an den drei Börsenhandelstagen, welche der Eingehung der Verpflichtung zum Erwerb vorangehen, („**Referenztage**“) um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten.

„**Schlusspreis**“ ist dabei, im Hinblick auf jeden einzelnen Börsenhandelstag, der in der Schlussauktion ermittelte Schlusskurs oder, wenn ein solcher Schlusskurs an dem betreffenden Handelstag nicht ermittelt wird, der letzte im fortlaufenden Handel ermittelte Preis der Aktie der Gesellschaft. Abzustellen ist dabei für alle drei Referenztage auf denjenigen im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse oder im Parketthandel an einer deutschen Wertpapierbörse gebildeten Schlusskurs oder letzten im fortlaufenden Handel gebildeten Preis, welchem in den zehn Börsenhandelstagen vor dem ersten der drei Referenztage der höchste Umsatz zugrunde lag. Erfolgt

der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot, darf der angebotene Kaufpreis (ohne Erwerbsnebenkosten) je Aktie den Durchschnitt der Schlusspreise (wie oben definiert) an den drei Börsenhandelstagen vor dem Stichtag um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten.

**„Stichtag“** ist der Tag der Veröffentlichung der Entscheidung der Gesellschaft, ein öffentliches Angebot abzugeben, oder, bei einer Angebotsänderung betreffend den Kaufpreis, der Tag der endgültigen Entscheidung des Vorstands über die Angebotsänderung.

Das Kaufangebot kann Bedingungen vorsehen. Sofern der Gesellschaft mehr Aktien zum Rückerwerb angedient werden als die Gesellschaft den Aktionären insgesamt zum Rückerwerb angeboten hat, erfolgt der Erwerb durch die Gesellschaft nach dem Verhältnis der angedienten Aktien. Es kann eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär erfolgen.

Der Vorstand ist ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien zu allen gesetzlich zugelassenen Zwecken zu verwenden, insbesondere kann er die Aktien einziehen, gegen Sachleistung übertragen, zur Erfüllung von Wandlungs- oder Optionsrechten aus Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder im Zuge der Erfüllung von Wandlungspflichten aus Wandelschuldverschreibungen übertragen oder unter bestimmten Voraussetzungen auch in anderer Weise als über die Börse veräußern. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf eigene Aktien kann unter bestimmten Bedingungen ausgeschlossen werden.

Nr. 8: Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen

Durch Beschlüsse des Vorstands der Gesellschaft vom 25.12.2016 und des Aufsichtsrats der Gesellschaft vom 27.12.2016 wurde ein Aktienoptionsplan für Arbeitnehmer der Gesellschaft und durch Beschluss des Aufsichtsrats der Gesellschaft vom 28.12.2016 wurde ein Aktienoptionsplan für Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft eingeführt.

Beide Aktienoptionspläne sehen vor, dass im Fall eines Kontrollwechsels bei der Gesellschaft (in den Optionsbedingungen definiert als direkter oder indirekter Erwerb von mindestens 50% der Stimmrechte an der Gesellschaft durch eine natürliche oder juristische Person oder eine Mehrzahl von abgestimmt handelnden natürlichen oder juristischen Personen) die auf Basis dieser Optionspläne ausgegebenen Aktienoptionen sofort ausübbar werden, sofern die Wartefrist für diese Aktienoptionen bereits abgelaufen und das Erfolgsziel erreicht ist. Optionsrechte, bei denen die Wartezeit noch nicht abgelaufen ist, verfallen ersatzlos.

Auf Basis dieser Pläne wurden am 10.01.2017 insgesamt 16.003 Aktienoptionen an Arbeitnehmer der Gesellschaft und am 05.01.2017 insgesamt 32.000 Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft ausgegeben. Am

05.01.2018 wurden insgesamt 18.337 Aktienoptionen an Arbeitnehmer der Gesellschaft und am 05.01.2018 insgesamt 32.000 Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft ausgegeben. Ferner wurden am 17.12.2018 insgesamt 16.660 Aktienoptionen an Arbeitnehmer der Gesellschaft und am 28.12.2018 insgesamt 24.000 Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft ausgegeben. Am 17.04.2019 erfolgte darüber hinaus eine Ausgabe von 3.332 Aktienoptionen an Arbeitnehmer der Gesellschaft. Die Wartezeit beträgt bei allen Aktienoptionen vier Jahre beginnend am jeweiligen Ausgabebetrag. Die Aktienoptionen sind daher derzeit noch nicht ausübbar.

Die Delticom AG und eine weitere Gruppengesellschaft sind ferner Partei einer Sanierungsvereinbarung mit kreditgebenden Banken. Jede dieser kreditgebenden Banken ist berechtigt, die Sanierungsvereinbarung bei Eintritt eines Kontrollwechsels wie in der Sanierungsvereinbarung definiert außerordentlich zu kündigen, wobei sich die verbleibenden kreditgebenden Banken für eine Fortsetzung der Vereinbarung ohne die kündigende Bank entscheiden können. Die Definition des Kontrollwechsels in der Sanierungsvereinbarung ist nicht deckungsgleich mit einem Wechsel der Unternehmenskontrolle im Sinne des § 29 Abs. 2 WpÜG, allerdings kann ein Wechsel der Unternehmenskontrolle im Sinne des § 29 Abs. 2 WpÜG auch einen Kontrollwechsel im Sinne der Sanierungsvereinbarung darstellen. Eine Kündigung der Sanierungsvereinbarung hätte Auswirkungen auf die Finanzierungssituation der Delticom AG und ihrer Gruppengesellschaften und könnte zu deren Zahlungsunfähigkeit führen.

Nr. 9:  
Entschädigungsvereinbarungen mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern für den Fall eines Übernahmeangebots

Solche Vereinbarungen hat die Gesellschaft nicht abgeschlossen.